

RSS-0013-26
= RSS-E 26/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 12.2.2026 einen Schlichtungsantrag: Er habe bei der antragsgegnerischen Versicherung per 1.4.2024 eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Er begehre von der antragsgegnerischen Versicherung Rechtsschutzdeckung für den Schadenfall Nr. (anonymisiert): Er beziehe seit Juni 2015 eine Altersrente in Deutschland. Im März 2025 sei durch eine Nachberechnung festgestellt worden, dass der Rentenanspruch zu niedrig sei, da Ausbildungszeiten nicht berücksichtigt worden seien. Der Rentenversicherer habe zwar eine Nachzahlung für die Zeiträume ab 2021 geleistet, verweigere jedoch eine Nachzahlung für den Zeitraum Juni 2015 bis Dezember 2020. Der Antragsteller habe diesbezüglich Klage in Deutschland eingereicht. Die antragsgegnerische Versicherung lehne die Deckung jedoch wegen Vorvertraglichkeit des Versicherungsfalles ab. Nach Ansicht des Antragstellers sei der Versicherungsfall jedoch erst mit der Verweigerung der Nachzahlung eingetreten, da er bis zur Nachberechnung auf die Richtigkeit der Rentenkalkulation vertrauen durfte.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde

- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 17.2.2026 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren Versicherungskunde gegen Versicherer der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Weiters sei die Übermittlung des ausgefüllten RSS-Formblatts, der Versicherungspolizze samt dazugehöriger Versicherungsbedingungen sowie der Vorkorrespondenz, insbesondere der Schadenmeldung notwendig.

Der Antragsteller teilte mit Schreiben vom 17.2.2026 mit, „den Makler (*anonymisiert*)“ angeschrieben zu haben, der sich melden werde. Weitere Unterlagen oder Informationen wurden bis dato nicht übermittelt.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit a der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 15. April 2026